Anordnung

über die Approbation als Zahnarzt

— Approbationsordnung für Zahnärzte —

vom 13. Januar 1977

Entsprechend der auf den Prinzipien des sozialistischen Gesundheitspolitik Humanismus beruhenden des sozialistischen Staates setzen die Zahnärzte ihr ganzes Wissen und Können für das Wohlbefinden der Menschen ein. Allen Bürgern die Errungenschaften der Stomatologie zugänglich zu machen, ein qualitativ hohes Niveau beim Erkennen, Behandeln und Vorbeugen von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu gewährleisten und die vertrauensvollen Beziehungen zu den Bürgern weiter zu vertiefen, stellt besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an das moralischethische Verhalten der Zahnärzte. Für die Ausübung ihres verantwortungsvollen Berufes ist daher eine staatliche Erlaubnis erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung dem Bundesvorstand des Freien Deutschen schaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Staatliche Erlaubnis

Den Beruf des Zahnarztes darf nur ausüben, wer die Approbation als Zahnarzt oder eine andere staatliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 3) für die stomatologische Betreuung der Bürger besitzt.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation

Die Approbation als Zahnarzt wird den Absolventen der Grundstudienrichtung Stomatologie auf ihren Antrag erteilt, wenn sie das Hochschulstudium erfolgreich absolviert und den akademischen Grad "Diplom-Stomatologe" erworben haben.

§3

Grundsätze für die Berufsausübung

- (1) Der Zahnarzt erfüllt seine Berufspflichten verantwortungsbewußt, sorgfältig und gewissenhaft auf der Grundlage der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.
- (2) Der Zahnarzt bildet sich ständig weiter, vervollkommnet seine Kenntnisse und wendet sie in der Praxis an.
- (3) Der Zahnarzt gewährt entsprechend seiner fachlichen Zuständigkeit den Patienten die erforderliche stomatologische Betreuung. Er leistet in Notfällen auch außerhalb seines Dienstes und unabhängig von seiner fachlichen Zuständigkeit jederzeit die ihm den Umständen nach mögliche ärztliche Hilfe und trägt, wenn erforderlich, dafür Sorge, daß der Patient weiter medizinisch betreut wird.

- (4) Der Zahnarzt gestaltet ein vertrauensvolles Verhältnis zum Patienten. Er klärt ihn in geeigneter Weise und in angemessenem Umfang über die notwendigen stomatologischen Behandlungsmaßnahmen auf.
- (5) Der Zahnarzt wahrt das Geheimnis über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit bekannt oder von den Patienten anvertraut werden.

84

Antrag auf Erteilung der Approbation

Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt ist vom Absolventen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten, in dessen Territorium der Hochschulabschluß erfolgte. Dem Antrag ist ein handschriftlicher Lebenslauf mit Personalangaben sowie eine beglaubigte Abschrift des Diploms beizufügen. Ferner ist der Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Einrichtung zu erbringen, in welcher der Absolvent gemäß den Bestimmungen der Absolventenordnung seine Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Fachzahnarzt aufnimmt.

§5

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

- (1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der ihm von der Hochschule übergebenen Prüfungsunterlagen und der Unterlagen § 4 die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 in einem Original und zwei Durchschriften aus. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten den ein Approbationsregister. Das Original Approbationsurkunund eine Durchschrift werden dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitsund Sozialwesen, übersandt, in dessen Territorium der Absolvent seine Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Fachzahnarzt aufnimmt bzw. aufgenommen hat.
- (2) Für Militärzahnärzte sind das Original und eine Ausfertigung der Approbationsurkunde an den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion Greifswald zu senden, der die Aushändigung gemäß § 6 vornimmt. Das gilt auch für Absolventen, die eine Tätigkeit als Offizier auf Zeit aufnehmen.

§ 6

Aushändigung der Approbationsurkunde

(1) Der Bezirksarzt des Rates des Bezirkes, in dessen Territorium der Absolvent seine Berufstätigkeit aufnimmt oder